

# BEBAUUNGSPLAN

Maßstab 1:1000

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.05.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bauplanungsrechts vom 27.9.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Brake, den 25. Okt. 1982

Vervielfältigungsvermerke:  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigerlaubnis VII 5/1981 erteilt durch das Katasteramt Brake am 11.3.1981 Az.: -23050N-

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.9.82).

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den 25. Okt. 1982  
Katasteramt Brake  
Verm.-Oberamt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Landkreis Wesermarsch  
Brake, den 26.3.1981

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.80 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.02.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.02.81 bis 20.02.81 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Butjadingen, den 21.02.1981  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.09.81 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 23.09.81 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.09.81 gegeben.

Butjadingen, den 23.09.1981  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.09.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Butjadingen, den 23.09.1981  
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (AZ: 309.7-27.102.670/318) vom heutigen Tage unter Auflagen (mit Maßgaben) gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt (teilweise genehmigt). Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 23.09.81 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Butjadingen, den 12.11.1982  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist nach der Genehmigungsverfügung vom 12.11.82 (AZ: 309.7-27.102.670/318) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 12.11.82 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 12.11.82 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.11.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Butjadingen, den 12.11.1982  
Gemeindedirektor

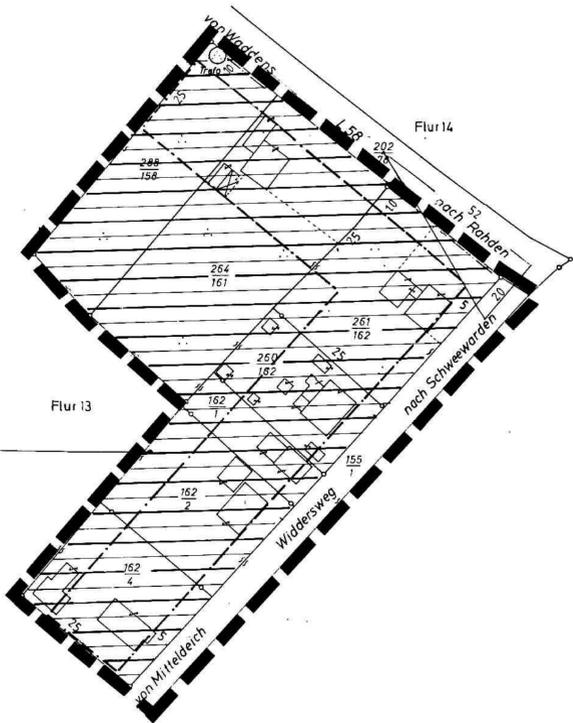
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 12.11.82 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 12.11.82 rechtsverbindlich geworden.

Butjadingen, den 12.11.1982  
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Butjadingen, den 12.11.1982  
Gemeindedirektor



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH BES. 6.7.1979 (BGBl. S. 948), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH BES. 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 315) HAT DER RAT DER GEMEINDE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Butjadingen, den 23.09.1981  
Ratsvorsitzender  
Gemeindedirektor

TEXTL. FESTSETZUNGEN  
FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, DIE NICHT GLEICHZEITIG IN EINE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE HINEINRAGEN, GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN. DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN, SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG. IM WA-GEBIET SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

Kreis Wesermarsch  
Gemeinde Butjadingen  
Gemarkung Widders  
Flur 13 u. 14 ltv.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

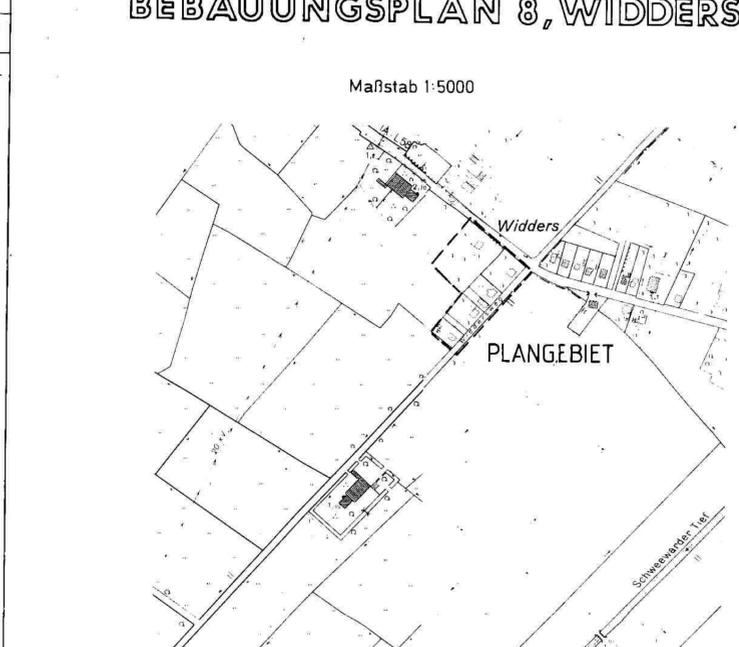
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1 : 1000

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
	WR REINES WOHNGEBIET
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	MD DORFGEMEINSCHAFTSGEBIET
	MI MISCHGEBIET
	MK KERNGEBIET
	GE GEWERBEGEBIET
	GI INDUSTRIEGEBIET
	SO SONDERGEBIET
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAU-, ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B. SCHULE
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

	Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND
	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
	BMZ BAUMASSEZAHLE
	S OFFENE BAUWEISE
	S SONDERBAUWEISE
	S NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	S GESCHLOSSENE BAUWEISE
	S GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	S ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
	BAU BAU- UND BAUGRENZE
	BAU NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	BAU ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG
	BAU ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG
	BAU DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
	BAU GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	S SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HOHE ≥ 2,00M ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

	V STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG.
	P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	S STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN
	S STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	S ARKADEN
	V VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. TRAFU
	V FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTÜCKEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. PUMPWERK
	V FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (TRENNVORFAHREN)
	V FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (OBERIRDISCH)



## GEMEINDE BUTJADINGEN BEBAUUNGSPLAN 8, WIDDERS

Maßstab 1:5000